## Wichtige Informationen zum Pflegezeitgesetz

# **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Wenn sich ein **akuter Pflegefall** ergibt, können nahe Angehörige ohne Ankündigungsfrist (unverzüglich) **bis zu 10 Tage** der Arbeit fernbleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder selbst die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

### **Voraussetzungen und Ausgestaltung:**

- akut aufgetretene Pflegesituation
- pflegebedürftige nahe Angehörige
- Kein Pflegegrad notwendig, aber Arbeitgeber kann ärztliche Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit verlangen

Die Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Angehörigen sieht für diese Zeit eine Lohnersatzleistung vor, das **Pflegeunterstützungsgeld.** 

# Pflegeunterstützungsgeld:

- pro Pflegebedürftigen max. 10 Tage
- 10 Tage werden unter den pflegenden Angehörigen aufgeteilt
- unverzüglich stellen
- Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Kinderkrankengeldes (i.d.R. 90% des ausgefallenen Nettogehalts)

# Freistellung nach Pflegezeitgesetz

Beschäftigte können sich zur Pflege eines/einer nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Diese Möglichkeit gilt für **längstens 6 Monate**. Um in dieser Zeit Einkommensverluste abfedern zu können, besteht ein Anspruch auf ein **zinsfreies Darlehen** durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

### Voraussetzungen:

- pflegebedürftige nahe Angehörige
- mindestens Pflegegrad 1
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Betriebsgröße über 15 Beschäftigte
- Anmeldefrist 10 Arbeitstage (Zeitraum und Umfang; bei teilweiser Freistellung muss die Verteilung der Arbeitszeit angegeben werden)

## **Ausgestaltung:**

- Max. 6 Monate
- komplette oder teilweise Freistellung
- Kündigungsschutz
- Anspruch auf zinsloses Darlehen
- Rückkehr auf gleichwertige Stelle (kein gesetzlicher Anspruch auf ursprünglichen Arbeitsplatz)

# **Begleitung in der letzten Lebensphase**

Beschäftigte sind zur Begleitung eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn dieser an einer **Erkrankung** leidet,

- die **progredient** (fortschreitend) verläuft und
- die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und
- bei der eine **Heilung ausgeschlossen** ist und
- bei der eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und
- die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

### Voraussetzungen & Ausgestaltung:

- pflegebedürftige nahe Angehörige
- Max. 3 Monate
- Nachweis durch ärztliches Zeugnis
- kein Pflegegrad notwendig
- Pflege/Betreuung auch außerhäuslich
- Betriebsgröße über 15 Beschäftigte
- Anmeldefrist 10 Arbeitstage (Zeitraum und Umfang; bei teilweiser Freistellung muss die Verteilung der Arbeitszeit angegeben werden)

### Freistellung nach Familienpflegezeitgesetz

Wenn 6 Monate zur Pflege eines/einer nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung nicht ausreichen, können Beschäftigte **bis zu 24 Monate** lang ihre **wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren**. Die Gesamtdauer der Freistellungen im Rahmen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes beträgt 24 Monate. Zwischen der Pflegezeit und der Familienpflegezeit sind keine Unterbrechungen vorgesehen.

# Voraussetzungen:

- pflegebedürftige nahe Angehörige
- mindestens Pflegegrad 1
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Betriebsgröße über 25 Beschäftigte (ohne Auszubildende)
- Anmeldefrist 8 Wochen

# Ausgestaltung:

- Max. 24 Monate
- · keine komplette Freistellung
- Kündigungsschutz
- Anspruch auf zinsloses Darlehen
- Rückkehr auf gleichwertige Stelle (kein gesetzlicher Anspruch auf ursprünglichen Arbeitsplatz)

## PFLEGE VON MINDERJÄHRIGEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

 Handelt es sich bei dem nahen Angehörigen um eine minderjährige Person, können Beschäftigte Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder nach dem Familienpflegezeitgesetz beantragen. Hierbei kann die Betreuung, anders als bei volljährigen nahen Angehörigen, sowohl häuslich als auch außerhäuslich erfolgen.

Nahe Angehörige im Sinne des Gesetzes

(§ 7 Absatz 3 PflegeZG)

- Großeltern
- Eltern

Ebene 1

- Schwiegereltern
- Stiefeltern

Geschwister

Ebene 2

- Ehegatten/Lebenspartner
- Partner einer eheähnlichen/ lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister
- Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner

Kinder\*

Ebene 3

- Adoptivkinder\*
- Pflegekinder\*
- Schwiegereltern
- Enkelkinder
- \* auch des Ehegatten/Lebenspartners

# Übergänge Pflegezeit/Familienpflegezeit

Es ist möglich, im Anschluss an eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz eine andere Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch zu nehmen oder umgekehrt. Die verschiedenen Freistellungen müssen zeitlich **unmittelbar aufeinander folgen**; eine zeitliche Unterbrechung zwischen den Freistellungen ist nicht möglich. **Ausnahme**: Begleitung in der letzten Lebensphase, kann auch zeitlich versetzt in Anspruch genommen werden.

Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit beträgt die Anmeldefrist 3 Monate vor Beginn. Beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit beträgt die Anmeldefrist 8 Wochen vor Beginn.

#### Gesamtdauer

Die Gesamtdauer aller Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz darf **24 Monate** nicht überschreiten. Dabei kann die Begleitung in der letzten Lebensphase (maximal 3 Monate) zusätzlich zu der Pflegezeit (maximal 6 Monate) genommen werden. Die bis zu 10-tägige kurzzeitige Arbeitsverhinderung wird auf die 24-monatige Gesamtdauer **nicht** angerechnet.

#### **ZUSAMMENFASSUNG:**

	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Begleitung in der letzten Lebensphase	Familienpflegezeit
Dauer (maximal)	10 Tage	6 Monate	3 Monate	24 Monate
Inanspruchnahme	mehrmals (pro akute Pflegesituation)	einmalig (pro nahen Angehörigen)	einmalig (pro nahen Angehörigen)	einmalig (pro nahen Angehörigen)
Anmeldefrist	unverzüglich	10 Arbeitstage	10 Arbeitstage	8 Wochen
Betriebsgröße	/	15 Beschäftigte	15 Beschäftigte	25 Beschäftigte (ohne Auszubildende)
Pflegegrad	Pflegebedürftigkeit ärztlich attestiert	1	ärztliches Attest über Erkrankung und begrenzte Lebenserwartung	1
Häusliche Pflege	/	notwendig	optional	ja
Finanzielle Unterstützung	Pflegeunterstützungsgeld	zinsloses Darlehen	zinsloses Darlehen	zinsloses Darlehen